



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5906/3-1-1984

II-1755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

748 IAB

1984-07-16

zu 744 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Neumann und Genossen vom
15. Mai 1984, Nr. 744/J-NR/1984,
"Telefonhalbanschlüsse im ländlichen
Raum"

Ihre Anfrage beehe ich mich, wie folgt zu beantworten:

Der Motivanteil der gegenständlichen Anfrage erfordert mehrere Klar-
bzw. Richtigstellungen.

Zunächst trifft es nicht zu, daß die mündliche Frage des Herrn Ab-
geordneten Neumann am 11. April 1984 unbeantwortet blieb. Der Herr
Abgeordnete Neumann hat bei der Formulierung seiner mündlichen Frage
die im Jahr 1984 für den ländlichen Raum zur Verfügung stehenden In-
vestitionsmittel von über 5 Milliarden Schilling angesichts der Tele-
fonegebühreneinnahmen von über 20 Milliarden Schilling als nicht sehr
eindrucksvoll bezeichnet und gemeint, die Telefonanschlußkosten
seien wegen Fehlens einer einheitlichen Anschlußgebühr nach wie vor
sehr hoch und im ländlichen Raum würden Halbanschlüsse durch gleich
teure Viertelanschlüsse ersetzt, was die für Maschinenringe wichti-
gen Nachbarschaftsgespräche benachteilige. Die konkrete mündliche
Frage hat dann gelautet: "Herr Minister! Was gedenken Sie zu tun,
um diesen neuerlichen Anschlag gegen den ländlichen Raum betreffend
Beseitigung der Halbanschlüsse abzuwehren?"

- 2 -

Darauf habe ich dem Herrn Abg. Neumann geantwortet, daß es getrost dem Urteil der Öffentlichkeit überlassen bleiben könne, ob eine Gebührenreduktion - also eine Verbilligung - um 41,7 % in der Fernzone 1 ein Anschlag auf die Telefonteilnehmer im ländlichen Raum sei. Meine weitere Antwort bezog sich auf die Anschlußkosten im ländlichen Raum, die Anstrengungen um einen forcierten Ausbau des Telefonnetzes in ländlichen Bereichen und den diesbezüglichen Investitionsschwerpunkt der Post. Der vom Fragesteller angesprochene Sachverhalt wurde daher sehr wohl und sehr eingehend beantwortet.

Zu der im Motiventeil neuerlich vorgebrachten Kritik, die im Jahr 1984 dem ländlichen Raum gewidmeten Fernmeldeinvestitionsmittel von 5 Milliarden Schilling seien ein bescheidener Betrag, kann nur unterstrichen werden, daß es sich dabei um 5 Milliarden von insgesamt 11,3 Milliarden Schilling an Investitionsmitteln handelt, die im laufenden Jahr insgesamt im Post-, Postauto- und im Fernmeldebereich eingesetzt werden. Will man die Aufwendungen für den ländlichen Raum in Relation setzen zu den Telefongebühreneinnahmen, so müßte korrekterweise auch der Aufwand an Betriebsmitteln, an Energie und vor allem auch der umfangreiche Personalaufwand mitveranschlagt werden.

Zur Frage einer einheitlichen Herstellungsgebühr wurde von mir mehrfach und eingehend Stellung genommen. Eine einheitliche Herstellungsgebühr müßte, um Kapazitätseinschränkungen im weiteren Telefonausbau zu vermeiden, kostendeckend sein. Damit wären aber in vielen Fällen, dort wo heute Anschlüsse kostengünstig hergestellt werden - regelmäßig im dichtverbauten Gebiet - empfindliche Versteuerungen unabwendbar.

Eine Ausweitung der Fernzone 1 auf 50 km - wie in der Anfrage ausgeführt - ist nicht erfolgt. Mit 1. Jänner 1984 wurde vielmehr die frühere 1. Fernzone für Gespräche bis zu einer Entfernung von 25 km

- 3 -

zur Gänze aufgelassen und dem Geltungsbereich der Ortsgebühr zugeordnet. Das Ergebnis dieser Maßnahme, die vor allem den Telefonteilnehmern in ländlichen Gebieten zugute kommt, ist eine Gebührensenkung von 41,7 %. Seit 1. Jänner 1984 fallen in die 1. Fernzone Gespräche über Entfernungen von 25 bis 50 km.

Mit Hinweis auf die vorstehenden Darlegungen beantworte ich die konkreten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine Abschaffung der "Halbanschlüsse" (Gemeinschaftsanschlüsse für zwei Sprechstellen) ist nicht vorgesehen. Von einer Benachteiligung der ländlichen Bevölkerung durch eine derartige Maßnahme kann daher keine Rede sein. Im übrigen werden "Halbanschlüsse" im wesentlichen seit den 70iger Jahren eingesetzt. 1970 gab es 1295 Gemeinschaftsanschlüsse für zwei Sprechstellen, 1980 waren es 110.923 und Anfang 1984 bereits 111.856.

Zu Frage 2:

Das Fernmeldegebührengesetz unterscheidet in bezug auf das Ausmaß der Grundgebühr nur zwischen Einzel- und Teilanschlüssen. Eine Differenzierung der Grundgebühr innerhalb der Teilanschlüsse nach solchen mit zwei oder vier Sprechstellen wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt, weil kein Unterschied im Aufwand für die Überlassung und Instandhaltung der betreffenden Einrichtungen besteht.

Wien, am 11. Juli 1984

Der Bundesminister

